



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Finanzdirektion FIN

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung	3
3.	Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung	5
4.	Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge	6
5.	Planungserklärungen	9
6.	Auflagen Kreditgeschäfte	17

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

FINANZDIREKTION (FIN)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2024	Die Umsetzung ist fortgeschritten. In einem ersten Schritt wurde per 2022 die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft umgesetzt (Ziffern 2 und 3 der Motion). In einem zweiten Schritt wurde das Schriftgut der Steuerverwaltung kontinuierlich überarbeitet. Zudem wurde 2024 umgesetzt, dass Fristverlängerungen aus dem BE-Login mit beiden ZPV-Nummern bzw. über das BE-Login beider Personen möglich sind. Auch der Zugang in die Online-Steuererklärung für beide Personen ist möglich, sofern vor der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft bereits beide ein Login erstellt haben oder sich Partnerin B während der Ehe mit der ZPV-Nr. der Dossierträgerin oder des Dossierträgers (Partnerin A) sofortregistriert. Weitere Massnahmen und eine eigentliche «Wahl» der zu verwendenden ZPV-Nummer (Ziffer 1 der Motion) sind dagegen aus technischen und finanziellen Gründen nicht geplant.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet. Per Ende September 2023 waren nur noch 2'453 Einsprachen offen (ggü. 8'376 Ende August 2022), Stand Ende September 2024 nur noch 536, diese sollten bis Ende 2024 abgearbeitet werden können. Die Motion kann somit per Ende 2024 erfüllt werden.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2024	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet. Per Ende September 2023 waren nur noch 2'453 Einsprachen offen (ggü. 8'376 Ende August 2022), Stand Ende September 2024 nur noch 536, diese sollten bis Ende 2024 abgearbeitet werden können. Die Motion kann somit per Ende 2024 erfüllt werden.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde im Rahmen der periodischen Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) geprüft. In seinem Bericht vom 24. April 2024 (FILAG-Bericht 2024) hat der Regierungsrat dargelegt, warum er von einem Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung der Zentrumslasten absieht. Demgegenüber hat der Grosse Rat in der Herbstsession 2024 im Rahmen der Beratung des FILAG-Berichtes 2024 den Regierungsrat mit einer Planungserklärung beauftragt, dem Grossen Rat spätestens bis zur Winteression 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG zu unterbreiten, die neben den Gemeinden Bern, Biel und Thun auch für die Gemeinden Burgdorf und Langenthal eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten vorsieht.

277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung Ziffer 2: Annahme und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2024	Ziffer 2 des Vorstosses wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Im Rahmen der Debatte legte der Postulant (Aebi, Hellsau [SVP]) dar, es gehe bei Ziffer 2 des Vorstosses letztlich um die strategische Überlegung, wie in Zukunft «(...) Grossprojekte, die wir (Anm.: gemeint ist der Grosse Rat) geplant und zum Teil bewilligt haben, finanziert werden sollen»). Dies hat zur Klärung des politischen Anliegens beigetragen. Anlässlich der Winteression 2023 hat der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des Budgets 2024 und des Aufgaben-/Finanzplans 2025-2027 eine Planungserklärung überwiesen, welche inhaltlich in eine ähnliche Richtung wie das Postulate 277/2021 zielt. So soll der Regierungsrat im Rahmen der geplanten nächsten Priorisierung der Investitionsvorhaben u.a. auch aufzeigen, wie er die Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs durch eine (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt (so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung als CHF 500 Mio. verzichtet werden kann). Der Regierungsrat ist dieser Forderung in seinem Bericht zur gesamtsstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024 nachgekommen. Im Bericht wird in Kapitel 10 vertieft über die möglichen finanziellen Auswirkungen und Konsequenzen eines allfälligen Verkaufs von Beteiligungsanteilen des Kantons an der BKW AG zur Finanzierung von Investitionsvorhaben bzw. zur Eingrenzung einer allfälligen Neuverschuldung aufgrund des stark gestiegenen Investitionsbedarfs informiert. Neben rein finanziellen Aspekten werden dabei auch rechtliche sowie energie- und wirtschaftspolitische Überlegungen angestellt. Zusammenfassend stellt der Regierungsrat im Bericht mit Blick auf die insgesamt positiven finanzpolitischen Aussichten, die nachteiligen Auswirkungen einer Devestition auf den Finanzhaushalt (die Dividendenverluste fallen höhere als die Zinersparnis eines Schuldenabbaus aus), die im langjährigen Vergleich nach wie vor tiefen Zinsen sowie die in den vergangenen Jahren reduzierte Schuldenbelastung keinen unmittelbaren Handlungsbedarf zur Devestition von kantonalen Aktienanteilen an der BKW AG. Diese Haltung wurde durch den Grossen Rat anlässlich der Winteression 2024 nicht bestritten. Der Grosse Rat hat indes im Rahmen der Beratung des Berichts zur gesamtsstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs eine Planungserklärung überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, unter bestimmten Bedingungen dem Grossen Rat eine Beschlussfassung zur Veräusserung von Beteiligungsanteilen zu unterbreiten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022 Annahme als Postulat und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2024	Die Steuerverwaltung stand bezüglich der Besteuerung von Grundstücksgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden. Diese decken sich mit dem in der Motionsantwort in Aussicht gestellten externen Gutachten von Prof. Dr. Toni Ammon und Rechtsanwalt Arian Maleta vom 22. August 2022. Es sind keine Fragen mehr offen und es wurden bereits mehrere Fälle entsprechend veranlagt, was auch bei zukünftigen Fällen analog so gehandhabt wird.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022 Annahme	31.12.2024	Die überwiesenen Ziffern der Motion sind umgesetzt. Der Grosse Rat wurde in der Sommersession 2024 mit dem cloud-basierten Arbeitsplatz «KWP 10» auf der Basis von Microsoft 365 ausgerüstet.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

FINANZDIREKTION (FIN)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel nach dem Vorbild des Kantons Luzern Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung ist gestartet. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen frühestens per 2028 in Kraft treten.	F1
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2024	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel – voraussichtlich nach dem Vorbild des Kantons Luzern – Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung ist gestartet. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich frühestens per 2028 in Kraft treten.	F1
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Die Ziffer 1 der Motion wird mit der Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Der Regierungsrat hat die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für eine Teilrevision beschlossen. Die Vernehmlassung startete am 20. September und dauerte bis am 20. Dezember 2024.	F1
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Berichts betreffend klimaverträgliche Finanzflüsse [vgl. hierzu auch M 261-2021 Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021]. Federführung WEU.	F1
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Ein vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Prüfung von Ziffer 3 des Vorstosses in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten ist zum Schluss gekommen, dass eine Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils an der Berner Kantonalbank auf unter 50 Prozent ohne eine Revision der Kantonsverfassung nicht möglich ist. Ein allfälliger Verzicht auf den kantonalen Mehrheitsanteil würde demnach eine Volksabstimmung erfordern. In einem Bericht an den Grossen Rat («Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung») legte der Regierungsrat in der Folge dar, dass er diese Hürde als zu hoch erachte. Hinzu kommen weitere Gründe, welche nach Auffassung des Regierungsrates für den Beibehalt der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB sprechen. Anlässlich der Beratung des Berichts im Rahmen der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat mit 86 zu 56 Stimmen (1 Enthaltung) den Bericht an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der Regierungsrat wurde aufgefordert, den Bericht dahingehend zu erweitern, dass er als Basis für einen Grundsatzbeschluss des Grossen Rates dienen könne. Im Bericht sollen die drei Varianten Status Quo (Mehrheitsbeteiligung), Minderheitsbeteiligung oder vollständige Aufgabe der Beteiligung ergebnisoffen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen nebeneinander dargestellt werden. Der Regierungsrat ist derzeit dabei, den geforderten Bericht zu erarbeiten. Der Bericht wird dem Grossen Rat im Jahr 2025 zur Beratung unterbreitet.	F1

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

FINANZDIREKTION (FIN)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird mit der Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Der Regierungsrat hat die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für eine Teilrevision beschlossen. Die Vernehmlassung startete am 20. September und dauerte bis am 20. Dezember 2024.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2024	Der Bereich «Grundstückgewinnsteuer» ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten wurde in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben verschoben, der Start ist Stand heute unklar.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2024	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzesrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr 2023 wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen). Die getroffenen Massnahmen zeigen Wirkung. Die Rückstände konnten 2023 kontinuierlich reduziert werden. Das Jahr 2024 war leider geprägt von einer hohen Fluktuation, welche Auswirkungen auf die Produktionszahlen hatte. Abläufe wurden angepasst, damit eine schnellere Rechnungsstellung erfolgt. Zudem wurde vermehrt der Veranlagungsautomat eingesetzt. Ziel ist es, bis Ende 2025 die Rückstände abzubauen..
122-2022 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 14.06.2022 Revision des Gehaltssystems für das Kantonspersonal zur Erhöhung von Effektivität, Marktkonformität und Lohngerechtigkeit	09.03.2023 Punktwise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat. Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2025	Der Regierungsrat hat im Rahmen einer Aussprache die Eckpunkte der Überprüfung des Gehaltssystems festgelegt. Diese Eckpunkte wurden überprüft und Massnahmen ausgearbeitet, die mit einer Teilrevision der Personalverordnung per 1.7.2026 umgesetzt werden.
186-2022 M	Fuchs (Bern, SVP) vom 05.09.2022 Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Es werden gleichzeitig eine Anpassung im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision per 2027 und eine Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen gefordert. Zur Steuergesetzesrevision 2027 wird bis Ende 2024 eine Vernehmlassung durchgeführt, die gewünschte Anpassung ist aufgenommen. Eine Erweiterung des Verzeichnisses ist ebenfalls in Arbeit, ab 2025 werden Aktualisierungen in Form eines erweiterten Verzeichnisses aufgeschaltet.
220-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 14.09.2022 Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Es wird eine Anpassung im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision gefordert. Die Steuergesetzesrevision 2027 befindet sich bis Ende 2024 in der Vernehmlassung und hat das Thema aufgenommen.
252-2022 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) vom 28.11.2022 Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe	14.09.2023 Punktwise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Ablehnung der Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 des Grossen Rates überwiesen. Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses sind im Gange.

280-2022 M	Zryd (Magglingen, SP) vom 07.12.2022 Vorsorgelösung	14.09.2023 Annahme als Postulat und Ablehnung der Ab- schreibung	31.12.2025	Die Zuständigkeit liegt gemäss Absprache auf Verwaltungsebene bei PARL. Die Berichterstattung über den Bearbeitungsstand erfolgt durch die Parlamentsdienste.
289-2022 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 08.12.2022 Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton	14.09.2023 Annahme	31.12.2025	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motion 289-2022 eine sog. «Spielraumanalyse» erarbeitet. Dabei wurde auf der Basis der Budgetwerte 2024 erhoben, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge über finanzpolitische Handlungsspielräume verfügen. Die detaillierte Berichterstattung zur «Spielraumanalyse» findet sich im Vortrag des Regierungsrates zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 (Kapitel 6). Anlässlich der Budgetdebatte in der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat bezüglich der «Spielraumanalyse» folgende Planungserklärung überwiesen: «Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.» Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Jahr 2025 einen entsprechenden Bericht unterbreiten.
300-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 08.12.2022 Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen	13.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 als Postulat überwiesen. Er wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) geprüft und anderen Massnahmen mit Mindereinnahmen gegenübergestellt. Die geforderte Erhöhung soll gemäss der Vernehmlassungsversion der Steuergesetzrevision 2027 nicht umgesetzt werden.
005-2023 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wird im Soll-Bestand 2026 erfolgen. Grund für die um ein Jahr verzögerte Kompensation im Soll-Bestand sind temporäre Mehrbelastungen, welche sich in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz infolge der ERP-Einführung ergeben haben.
006-2023 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Gemäss heutigem Stand ist folgendes Vorgehen vorgesehen: Nach Abschluss der Einführung von Etappe 2 wird die Situation analysiert und eine erste Planung für eine anteilmässige Stellenreduktion unter Einbezug der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz sowie der bislang erhaltenen Erfahrungswerte erstellt. Gleichzeitig wird in Bezug auf die Inhalte der Etappe 3 ein besonderes Augenmerk auf Effizienzgewinne und damit verbundene Stellenreduktionen gelegt.
134-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 12.06.2023 Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes	14.03.2024 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat und Ableh- nung der Abschreibung	31.12.2026	Das Gesetz befindet sich derzeit in Erarbeitung. Der Zeitpunkt der Befassung des Grossen Rates mit dem neuen Gesetz ist noch offen.
145-2023 M	Schär (Schönried, FDP) vom 14.06.2023 Tragbare Bewertungen der amtlichen Werte für den Mittelstand	07.12.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel nach dem Vorbild des Kantons Luzern Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung ist gestartet. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen frühestens per 2028 in Kraft treten.
158-2023 M	Kullmann (Thun, EDU) vom 15.06.2023 Gleiche Betreuungszulagen auch für kinderreiche Familien	14.03.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Finanzdirektion ist daran, Umsetzungsvarianten zu erarbeiten und wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2025 im Rahmen einer Aussprache mit einem Variantenentscheid befassen.
206-2023 M	Rashiti (Gerolfingen, SVP) vom 13.09.2023 «Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums	12.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2024 als Postulat überwiesen. Er wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) geprüft. Der geforderte Ausgleich auch der «warmen Progression» soll gemäss der Vernehmlassungsversion der Steuergesetzrevision 2027 nicht umgesetzt werden.
210-2023 M	de Meuron (Thun, GRÜNE) vom 13.09.2023 Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern	12.06.2024 Annahme	31.12.2026	In Bearbeitung im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretungen von FIN/GSI/DIJ und BKD.

228-2023 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 13.11.2023 Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT	12.06.2024 Annahme	31.12.2026	Wir sehen vor, den verlangten Bericht dem Grossen Rat in zwei Teilen vorzulegen. Den ersten Teil mit den Inhalten gemäss der Motion 228-2023 betreffend die ICT-Governance wird der Regierungsrat voraussichtlich im 2. Quartal 2025 zusammen mit dem ICT-Reporting 2024 behandeln. Der zweite Teil mit den zusätzlichen Inhalten zum Projektmanagement gemäss der Planungserklärung 2 zu 2022.SIDGS.500 folgt zu einem noch nicht bestimmten späteren Zeitpunkt im Rahmen der für die Umsetzung der Motion vorgesehenen Zweijahresfrist.
029-2024 M	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) vom 04.03.2024 Mehr Gerechtigkeit für ledige, geschiedene und verwitwete Mitarbeitende bei den Pensionskassen des Kantons Bern (BPK und BLVK)	05.12.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Forderungen des Postulats lassen sich für den Regierungsrat nicht direkt umsetzen, da hier die unentziehbaren Aufgaben der Verwaltungskommissionen der beiden kantonalen Pensionskassen tangiert werden. Der Regierungsrat wird jedoch im Rahmen der Reporting-Gespräche im Jahr 2025 mit den Arbeitgeber-Vertreterinnen und -Vertretern der Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK die aufgeworfenen Punkte – wie in der Vorstossantwort angekündigt – nochmals thematisieren.
085-2024 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 14.03.2024 Teuerungsauszahlung überdenken - Lohnschere schliessen: Ausgaben werden in Franken getätigt und nicht in Prozent	05.12.2024 Annahme	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2024 des Grossen Rates überwiesen. Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses sind im Gange.
005-2024 M	SiK (Roggli, Rüschegg Heubach) Erarbeitung einer kantonalen Beteiligungsstrategie	05.12.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2024 des Grossen Rates überwiesen. Der Regierungsrat wird die Umsetzung des Postulats im Kontext der überwiesenen Motion 134-2023 (Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes) prüfen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

FINANZDIREKTION (FIN)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs. Bericht des Regierungsrates	03.12.2024	1	Die zulässige Neuverschuldung aufgrund des anerkannten Investitionsmehrbedarfs bleibt bei CHF 500 Mio. für die Periode 2022-2031	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Zustimmung zu den zusätzlichen Vorschlägen des Regierungsrats zur Verschiebung nach hinten (Tabelle gelb im [Bericht Priorisierung, S. 23]) gemäss Variante 1	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Auf die Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung bereits im Budget 2025 und AFP 2026-2028 sowie in der gesamtkantonalen Investitionsplanung 2025-2034 umgesetzt.	Umgesetzt
		4	Ist mit einer Neuverschuldung über 500 Mio. konkret zu rechnen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorlagen zur Begrenzung der Neuverschuldung auf CHF 500 Mio. zu unterbreiten (Frist: spätestens Ende 2027)	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		4.a	Eine weitere Investitionspriorisierung	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		4.b	Alternativ hat der RR, falls er keine weitere Priorisierung vornimmt, in diesem Zeitpunkt eine Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen, damit der Grosse Rat eine Beschlussfassung darüber vornehmen kann, ob eine Veräusserung kantonaler Beteiligungen möglich sein soll (bei Veräusserung einer Beteiligung an der BKW AG zu prüfen ist insb. eine indirekte Beteiligung mit Wahrung ausreichender Kontrollrechte des Kantons)	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		5	Für jedes Vorhaben, auf das bei der Priorisierung in der Winter-session 2024 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats (Basis hier: Bericht Priorisierung: Verschiebungen, S. 18 / Verzichte S. 20) nicht verzichtet wird oder wo die zeitliche Verschiebung auf eine Dauer unter 4 Jahre verringert wird, ist auf ein oder mehrere Vorhaben in insgesamt gleicher finanzieller Grössenordnung zu verzichten oder um mindestens vier Jahre zu verschieben. Ausgenommen sind Vorhaben, die in kantonalen Volksabstimmungen unterstützt worden sind. Der RR unterbreitet dem GR eine zusätzliche Priorisierung bis spätestens Winter 2027.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		6	Der Kanton leistet keine Beiträge (weder direkte noch indirekte) an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli. Der Tramast Bahnhof Bern–Fischermätteli wird im nächsten Angebotsbeschluss gestrichen. Das ÖV-Angebot im betroffenen Gebiet ist anderweitig zu gewährleisten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		7	Die geplanten Neubauten auf dem Inselareal für Medizinalberufe (Lehre, Forschung, Weiterbildung) sollen nur im Budget eingestellt und realisiert werden, wenn bestehende Leerräume (z.B. altes Bettenhochhaus) oder andere freie Kapazitäten in der Liegenschaft für eine Umnutzung überprüft worden sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung

		8	Sollte die Verschiebung um 10 Jahre bestätigt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, auf den Bau dieses Gebäudes zu verzichten und das Justiz- und Polizeiwesen entsprechend den aktuellen und künftigen Bedürfnissen des Berner Juras konsequent zwischen Tavannes und Loveresse aufzuteilen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		9	Freilichtmuseum Ballenberg: Der Kreditantrag ist durch die zuständigen Kommissionen zu prüfen! a) Der Kantonsbeitrag für die Weiterentwicklung des Freilichtmuseums Ballenberg, ist nach der Eingabe des Kreditantrages im April 2025 durch den Regierungsrat, und die zuständigen Kommissionen BIK, BAK und FIKO zu prüfen. b) Die Antragstellerin für den Kantonsbeitrag, die «Stiftung Ballenberg», hat dabei aufzuzeigen was eine allfällige Kostenreduktion beim beantragten Kredit für das Projekt und die Stiftung bedeuten würde c) Die Kosten welche aus dem Lotteriefonds, der WEU und allenfalls weiteren Institutionen des Kanton Bern an das Projekt geleistet werden, sind vom RR im Antrag an die Kommissionen und das Parlament zu benennen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2025	04.12.2024	1	Zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6): Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden 1,5 der beantragten 4,3 VZE als befristete Stellen bewilligt.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028	04.12.2024	1	Der Regierungsrat überprüft die Angemessenheit der Abgeltungen – für Weiterbildungen von Ärztinnen/Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen, – für Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder ärztlichen Fachrichtungen, – für pharmazeutische Weiterbildungen – für Abgeltungen der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern. Er sorgt gegebenenfalls für eine bessere Kostendeckung der Abgeltungen bereits im Jahr 2025 und folgende Jahre, fasst die nötigen Beschlüsse bzw. bereitet diese vor und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht über die getroffenen Massnahmen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind primär bei den Führerprüfungen zu verwenden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Produktgruppe Kultur: Kunstmuseum Bern: Die Kosten sowie deren Entwicklung sollen für das Projekt als Ganzes und bezogen auf die einzelnen Teilposten (insb. Ersatzneubau, Sanierung Stettlerbau) dargestellt und soweit möglich in der GKIP begrenzt werden, wobei vom Wert von CHF 40 Mio. auszugehen ist (wie in GKIP 2021). Die vom Kanton zu finanzierende Teuerung ist zu begrenzen auf den Anteil, den der kantonale Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht. Günstigere Alternativprojekte und die Kostenberechnung sind bis zur Beratung und Beschlussfassung zum Projekt nachvollziehbar und unabhängig zu prüfen und darzustellen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		4	Produktgruppe Immobilienmanagement: Bei der Auslastung der bestehenden und neuen Räumlichkeiten sollen künftig zusätzliche Effizienzgewinne durch gezielte Massnahmen erzielt werden. Dazu zählen insbesondere die Überprüfung der Raumzutei-	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung

			lung, eine verstärkte Koordination zwischen den Direktionen sowie die Einführung von Instrumenten zur gezielten Steuerung der Flächeneffizienz. Dem Grossen Rat ist darzulegen, wie durch eine optimierte Raumnutzung und den Einsatz solcher Steuerungsinstrumente weitere Einsparungen im Bereich der Flächeneffizienz realisiert werden können.		
		5	Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.	Die Justizverwaltungsleitung nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028	04.12.2024	1	Produktgruppe Landwirtschaft: Der Saldo der Produktgruppe wird um 128'000 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 1.0 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Produktgruppe Kantonspolizei: Vor einer weiteren Aufstockung des Korpsbestandes sind die Ergebnisse der vertieften Analyse des Aufgabenfeldes "Polizei" aus der Benchmarkanalyse 2024 miteinzubeziehen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		4	Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen: Steuerentlastungen (Entlastungen gegenüber AFP 2026), gestaffelte Inkraftsetzung der Progressionsglättung von 130 Mio. wie folgt: AFP 2027, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: – CHF 70 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und – CHF 60 Mio. weitere Steueranlagesenkungen AFP 2028, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: – CHF 130 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und – mindestens CHF 120 Mio. weitere Steueranlagesenkungen	Der Regierungsrat wird sich nach Abschluss der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027 mit dieser Planungserklärung befassen.	In Bearbeitung
		5	Produktgruppe Hochschulbildung: Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erheben für Bildungsausländerinnen und -ausländer, also diejenigen Studierenden, die ihren Fähigkeitsnachweis nicht in der Schweiz erworben haben, grundsätzlich dreimal höhere Studiengebühren (analog ETH).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		6	Produktgruppe Hochschulbildung: Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erhöhen im Sinn einer Verursachergerechtigkeit die Studiengebühren für sämtliche Studentinnen und Studenten, um einen angemessenen Beitrag an die steigenden Kosten dieser Institutionen zu leisten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		7	Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen BKD: Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung

		8	Benchmarkanalyse: Der Bericht zur Benchmarkanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		9	Spielraumanalyse: Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2024	05.12.2023	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Die 5 zusätzlichen Stellen im Amt für Gemeinden und Raumordnung sind zum Abbau von Pendenzen und zur Verkürzung der Verfahrensdauer zu verwenden und nicht für neue Aufgaben oder die Erhöhung der Prüfungsdichte.	Die Stellen wurden vollumfänglich der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR zugewiesen und werden ausschliesslich zur Bearbeitung von Vorprüfungen und Genehmigungen von kommunalen Planungen eingesetzt. Die Prüfungsdichte wurde nicht erhöht. Die DIJ steht mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» im permanenten Dialog zur Vereinfachung der Verfahren.	Erledigt
		2	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Dem Grossen Rat ist in geeigneter Form über den Erreichungsgrad des Pendenzenabbaus und der Beschleunigung der Verfahren Bericht zu erstatten.	Die DIJ steht mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Rahmen des Kontaktgremiums Planung, in welchem mehrere Grossratsmitglieder Einsitz haben, im permanenten Dialog und informiert periodisch über die Pendenzen-situation und die Bemühungen zur Beschleunigung der Verfahren. Überdies wird im Auftrag des Kontaktgremiums Planung periodisch eine Gemeindeumfrage zu den Planungsverfahren durchführt, um den Puls bei den direkt Betroffenen zu spüren (die Ergebnisse der Umfrage 2024 werden gegen Ende des Jahres vorliegen). Eine formelle Information an den Grossen Rat wird folgen, sobald ein ausreichender Beobachtungszeitraum für eine belastbare Aussage zur Wirkung der fünf Stellen vorliegt.	In Bearbeitung
		3	Produktgruppe Justizvollzug: Im Bereich Justizvollzug sind genügend Ressourcen einzustellen, um zielgerichtete Projektplanung und Kostenkontrolle durch fachlich kompetente Bauherrenbegleitung für den Gefängnisneubau Witzwil und die Sanierungen Hindelbank, St. Johannsen sowie der Regionalgefängnisse gemäss Masterplan durchgehend sicher zu stellen.	Im Rahmen der Vorbereitungen zum Wettbewerb Gefängnisneubau Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil wurden gemäss Planungserklärung verschiedene externe Beratungs- und Planungsbüros zur Unterstützung des Amtes für Justizvollzug beigezogen. Diese sind primär in den Bereichen Gastronomie, Logistik, Wäscherei, Haustechnik, Sicherheit und Aussenraumgestaltung tätig. Bis Ende 2024 werden die notwendigen Konzepte erarbeitet und dem AGG zur Weiterbearbeitung übergeben. Weiter wurde in Absprache mit dem AGG im 2024 die «Nutzerberatung JVA Berner Jura-Seeland Phase TU-Ausschreibung» installiert und der entsprechende Beratungsvertrag für das Jahr 2024 und 2025 unterzeichnet.	Erledigt
Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 bis 2027	05.12.2023	1	Produktgruppe Umwelt und Energie: Es sind vermehrt Synergien mit andern Ämtern und nahestehenden Dritten zu nutzen, insbesondere sind Stellenreduktionen bei anderen Ämtern zufolge Anfallen neuer Aufgaben beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) bzw. Wegfallen bei vormaligen Amtsstellen anzustreben. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, wo in den Direktionen Stellenprozente eingespart werden können zufolge Verschieben von Aufgaben zum AUE.	Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 hat der Regierungsrat eine Stellenverschiebung vom Amt für Wald und Naturgefahren zum Amt für Umwelt und Energie im Umfang von 1.5 Stellen beschlossen. Anlässlich der Budgetdebatte 2024 hat der Grosse Rat beschlossen, auf die Schaffung dieser 1.5 Stellen im Amt für Umwelt und Energie zu verzichten.	Erledigt
Aufgaben-/Finanzplan 2025 bis 2027	05.12.2023	1	Berücksichtigung von Investitionen mit unsicherer Kostenschätzung in der GKIP: Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten zu einer präziseren, vorsichtigeren und vollständigeren Investitionsplanung (GKIP) und erstattet dem Grossen Rat Bericht. Investitionskosten, deren Höhe aus Sicht des Regierungsrates unverlässlich ist, sind als solche zu kennzeichnen, jedoch in die GKIP aufzunehmen und zu beziffern.	Der Regierungsrat ist bestrebt, in der GKIP ein möglichst umfassendes Bild des Investitionsbedarfs der nächsten zehn Jahre darzustellen. Projekte mit hohen Unsicherheiten werden in der GKIP mit dem Planungsstatus «Grob-schätzung» geführt. Zudem kann in der Bemerkungsspalte insbesondere auf hohe Unsicherheiten hingewiesen werden.	Erledigt
		2	Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs Der Regierungsrat zeigt im Rahmen der nächstjährigen Priorisierung der Investitionsvorhaben mittels Varianten (nebst den regierungsrätlichen Vorschlägen) auf, wie er a) dem Beschluss des Grossen Rates in Bezug auf die maximale Neuverschuldung von bis zu 500 Mio. Franken bis ins Jahr 2031	Der Regierungsrat hat parallel zur Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs vorgenommen. In diesem Rahmen hat er die Forderungen des Grossen Rates aus der vorliegenden Planungserklärung berücksichtigt. Der konkrete Umsetzungsstand geht aus dem separaten Bericht des Regierungsrates «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs»	Erledigt

			nachkommen will (Aufzeigen welche Projekte verschoben oder auf welche Projekte verzichtet werden muss) b) die Finanzierung der anstehenden Mehrinvestitionen ggf. durch (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt, so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung (als 500 Mio. Franken) verzichtet werden kann c) durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sparmassnahmen zur Erhöhung der Selbstfinanzierung) der sich abzeichnenden weitergehenden Neuverschuldung entgegenzutreten will.	hervor, welcher gleichzeitig mit dem Budget 2025 und AFP 2026-2028 in der Winteression 2024 durch den Grossen Rat beraten wurde.	
		3	Personal: Der Regierungsrat definiert die künftige genaue Messweise der massgebenden Teuerung (Anknüpfung + Zeitspanne bzw. massgebende Indices) für einen allfälligen generellen Gehaltsaufstieg und legt diese dem Grossen Rat vor.	Zur Beurteilung des jährlich festzulegenden generellen Gehaltsaufstiegs (Teuerungsausgleich) stützt sich der Regierungsrat jeweils auf die Teuerungsprognose der Expertengruppe des Bundes (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO). Dabei berücksichtigt er jeweils die dem Budgetjahr vorausgehende durchschnittliche Jahresteuierung. Diese bezieht sich auf ein Kalenderjahr (Januar bis Dezember). Zum Zeitpunkt der finanzpolitischen Klausuren des Regierungsrates (Ende Mai/Anfang Juni) liegt jeweils eine entsprechende Prognose mit Stand per März vor. Weiter berücksichtigt er die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sowie die Finanzlage des Kantons. Es besteht kein Automatismus und kein Anspruch zum Ausgleich der Teuerung (vgl. Art. 74 Personalgesetz PG; BSG 153.01). Vgl. auch Vortrag des Regierungsrates zum Budget 2025 und AFP 2026-2028, Kapitel 2.6.1 und 2.8.1.	Erledigt
		4	Produktgruppe Umwelt und Energie: Der Saldo wird um CHF 187'500 reduziert, indem auf die Schaffung von eineinhalb neuen Stellen (1.5 VZE) verzichtet wird.	Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 hat der Regierungsrat eine Stellenverschiebung vom Amt für Wald und Natur zum Amt für Umwelt und Energie im Umfang von 1.5 Stellen beschlossen. In der Folge resultierte im Budget 2025 und AFP 2026-2028 gemäss Antrag des Regierungsrates im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2025-2027) keine entsprechende Reduktion der finanziellen Mittel. Eine Reduktion wurde jedoch als Folge des vom Grossen Rat zum Budget 2025 beschlossenen Verzichts auf 1.5 Stellen vorgenommen.	Erledigt
		5	Neues Fallführungssystem für die KESB, Sozialhilfe und Arbeitsintegration (NFFS) in der GKIP 2024-2033: Die Investitionsschätzung für das NFFS ist aufgrund des konkret vorliegenden Investitionsbedarfs gemäss Vortrag zum Kreditantrag NFFS jährlich um CHF 2 Mio. zu reduzieren.	Das Projekt NFFS wurde im Budget 2025 und AFP 2026-2028 sowie in der GKIP 2025-2034 gemäss dem vom Grossen Rat am 30. November 2023 beschlossenen Objektkredit berücksichtigt.	Erledigt
		6	Produktgruppe Justizvollzug: Der Saldo wird um CHF 250'000 reduziert, indem auf die Schaffung von zwei neuen Stellen (2 VZE) verzichtet wird.	Die Planungserklärung wurde umgesetzt.	Erledigt
		7	Produktgruppe Justizvollzug: Im Bereich Justizvollzug sind genügend Ressourcen einzustellen, um zielgerichtete Projektplanung und Kostenkontrolle durch fachlich kompetente Bauherrenbegleitung für den Gefängnisneubau Witzwil und die Sanierungen Hindelbank, St. Johannsen sowie der Regionalgefängnisse gemäss Masterplan durchgehend sicher zu stellen.	Für die Umsetzung des Masterplans bzw. für die entsprechende Projekt- und Bauherrenbegleitung wurden im Budget 2025 CHF 1.5 Millionen und im AFP 2026-2028 jährlich CHF 0.9 Millionen berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).	Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wird im Soll-Bestand 2026 erfolgen. Grund für die um ein Jahr verzögerte Kompensation im Soll-Bestand sind temporäre Mehrbelastungen, welche sich in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz infolge der ERP-Einführung ergeben haben.	In Bearbeitung

		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels hat der Regierungsrat bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt, wie das optimierte berufsbegleitende Studium an der PH Bern, Mentorate, Orientierungsveranstaltungen für interessierte Quereinsteigende und Werbekampagnen auf sozialen Medien. Weitere Massnahmen werden von der Bildungs- und Kulturdirektion mit dem Verband Bernische Gemeinden, den Berufs- und Personalverbänden und der PH Bern zusammen erarbeitet.	In Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Die Planungserklärung konnte für das Jahr 2024 durch Erhöhung der Förderbudgets erfüllt werden. Für das Jahr 2025 hat der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte 2024 eine Erhöhung der Mittel im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2025) im Umfang von CHF 5 Mio. beschlossen, so dass die Planungserklärung auch für 2025 erfüllt werden kann. Im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2026 wird der Regierungsrat die Höhe der für das Förderprogramm einzustellenden Mittel erneut überprüfen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025	06.12.2021	3	Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.	Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe). Für die Umsetzung haben sich die GSI und die BKD auf ein gemeinsames Projekt geeinigt. Schwerpunkte dabei sind die Projektbeantragung, Überwachung und Finanzströme. Der Bundesrat hat am 1. Juli 2024 die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Pflegeinitiative in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat hat im Januar 2024 das Grobkonzept für die kantonale Umsetzung genehmigt. Ziel ist es, mit einem «Bottom up» Ansatz alle Akteure im Gesundheitswesen einzubinden. Erste Projekte mit Anträgen für eine Mitfinanzierung des Bundes wurden beim BAG und SBFi eingegeben bzw. sind in Vorbereitung.	In Bearbeitung
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2025 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
Bericht Evaluation Vertrauensarbeitszeit	07.12.2023	1	Bei Mischanstellungen (2 verschiedene Arbeitsverträge, einmal mit VAZ, einmal ohne VAZ) ist auf VAZ zu verzichten.	Die Umsetzung der Planungserklärung wurde geprüft und verworfen. Die Regelung würde zu unerwünschten unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen in der gleichen Funktion führen und stünde auch im Widerspruch zu geltendem Recht.	Erledigt
		2	Die Regierung soll nach Vorbild des Bundes bei einem weiteren Personenkreis (v.a. Teilzeitanstellungen) vertieft überprüfen, ob VAZ frei gewählt werden kann.	Die Umsetzung dieser Planungserklärung wird im Rahmen der im Jahr 2028 geplanten Evaluation der VAZ geprüft.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023	06.03.2024	1	Die gesamten Schwelleneffekte und Erwerbsanreize, welche durch Transferzahlungen aller Art ausgelöst werden, sind insbesondere für die nächste Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie zu berücksichtigen, inkl. einem interkantonalen Vergleich.	Schwelleneffekte wurden im Vortrag zur Steuergesetzesrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) in Kapitel 4.5 geprüft und aufgeführt.	Erledigt
		2	Die Belastung durch die vom amtlichen Wert abgeleiteten Steuern sollen sich aufgrund der vorzunehmenden Neuregelung des Verfahrens («Projekt New AB») gesamthaft betrachtet nicht erhöhen (exkl. höhere Bemessungsgrundlage durch Immobilienpreisentwicklung)	Für den Regierungsrat ist selbstverständlich, dass ein neues Bewertungssystem ohne veränderte Bemessungsgrundlage gesamthaft gesehen nicht zu Mehreinnahmen führen soll.	In Bearbeitung

		3	Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagensenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Anpassung der Steueranlagen soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.	Zu der finanziellen Höhe und dem Zeitpunkt der geplanten Steuersenkungen finden sich in den Kapiteln 3.2.1.1 und 8 im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) Ausführungen. Je nach gewählter Variante bzgl. Progressionsglättung wird die Planungserklärung ganz oder teilweise umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen sind alle in Ziff. 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen.	Gemäss Kapitel 8 im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) soll diese Planungserklärung nicht umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		5	Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.	Die Planungserklärung 5 wird in Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) behandelt (Kapitel 3.4) und teilweise umgesetzt.	In Bearbeitung
Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	12.09.2024	1	Die pauschalen Abgeltungen der Zentrumslasten und die bei der Berechnung des Finanzausgleichs verbleibenden Zentrumslasten entsprechen ab dem Jahr 2025 den Zahlen gemäss Abbildung 43 des FILAG-Berichtes.	Der Regierungsrat beabsichtigt, die Planungserklärung umzusetzen. Der Vollzug für das Jahr 2025 erfolgt im August 2025.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG mit folgendem Inhalt: - Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion Langenthal und Burgdorf werden ebenfalls auch pauschal abgegolten, so dass eine gegenüber heute verbesserte Berücksichtigung ihrer Zentrumslasten resultiert; der Prozentsatz der Pauschalabgeltung der Netto-Zentrumslasten kann tiefer liegen als jener der Städte Bern, Biel und Thun. . - Die Werte der Gemeinden mit Zentrumsfunktion für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung liegen nicht unter 25% ihrer Brutto-Zentrumslasten; der Wert ist angemessen zu erhöhen, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Mio. und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen. - Eine Mehrbelastung übriger Gemeinden durch die FILAG-Anpassung gemäss Ziff. 1 ist bei Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu vermeiden; Art. 29b FILAG bleibt anwendbar. - Bis zur Neuregelung der Zentrumslasten (Ziff. 2) werden die anrechenbaren Zentrumslasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht.	Der Regierungsrat beabsichtigt, die Planungserklärung umzusetzen. Die Vorlage wird voraussichtlich Ende Juni 2025 zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.	In Bearbeitung

		3	Der Regierungsrat unterbreitet sodann für die grundsätzliche Neuregelung der Zentrumslasten dem Grossen Rat bis spätestens Ende 2027 eine (weitere) Revision des FILAG mit mindestens folgenden Eckwerten: • Einführung eines Abgeltungssystems, das sich in erster Linie an interkommunalen Regionallasten orientiert; d.h. die Abgeltungsberechtigung einer Gemeinde ist funktional nach Aufgabenerfüllung (Regionallast: anerkannte Last der Gemeinde mit regionalem Einzugsgebiet, d.h. mindestens regionalem Bezügerkreis) zu wählen und nicht mehr auf eine Zahl weniger Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu beschränken. • Bessere Berücksichtigung der nachgewiesenen Lasten von Subzentren und Gemeinden, die Leistungen mit regionalem Einzugsgebiet anbieten. • Gemeinden, die ihre Aufgaben unwirtschaftlich erfüllen, erhalten eine reduzierte Abgeltung; Gemeinden mit effizienter Organisation und Aufgabenerfüllung werden vermehrt belohnt. • Alle Zentrumsvorteile (Zentrumsnutzen, Standortvorteile, Eigenfinanzierungsmöglichkeiten) der zentrumslastenabgeltungsberechtigten Gemeinden sind konkret und nachvollziehbar zu ermitteln und bei der Abgeltung zu berücksichtigen. • Die Finanzkommission ist bei der Erarbeitung aktiv und periodisch miteinzubeziehen.	Die Projektarbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 2025 gestartet.	In Bearbeitung
--	--	---	--	--	----------------

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

FINANZDIREKTION (FIN)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
ICT-Rahmenkredite 2024-2026 der DIR/STA und der KAPO	Winter-session 2023	Der Grosse Rat hat zu allen diesen Krediten jeweils drei identische Auflagen wie folgt beschlossen: Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe). Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA möglichst vorgängig und (vorbehältlich von Bagatellfällen) ungeachtet der Höhe der Beanspruchung: 1. eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen und 2. diese Beanspruchung zusammen mit der eingeholten Stellungnahme der FiKo zur Kenntnisnahme vorzulegen.	Die Berichterstattung über die Umsetzung der Auflagen erfolgt im jährlichen ICT-Reporting, das der FiKo z.K. vorgelegt wird. Über die Form der Berichterstattung hat die FIN die FiKo am 25.09.2024 informiert. Die Auflistung der drei Auflagen und die dazugehörige Berichterstattung erfolgt einzig hier bei der FIN und nicht bei den anderen DIR/STA bzw. der KAPO.	In Bearbeitung